

Die Ethikkommission am Deutschen Jugendinstitut e.V.

Stellungnahme der Ethikkommission zur Bewertung von Veröffentlichungsvorbehalten

Die Begutachtung der ethischen Unbedenklichkeit von Forschungsprojekten hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und gehört vor allem bei Studien zu vulnerablen Gruppen (z.B. Kindern, Jugendlichen, Geflüchteten etc.) mittlerweile zu den Standardvoraussetzungen für wissenschaftliche Anerkennung und Publikationswürdigkeit. Aufgrund seiner Forschungsschwerpunkte ist das DJI besonders von dieser Entwicklung betroffen.

Laut § 1 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission des Deutschen Jugendinstituts vom 05.10.2021 sind die Mitglieder des Gremiums dazu verpflichtet, ihrer Arbeit gesetzliche Bestimmungen und forschungsethische Richtlinien zugrunde zu legen. In der Ausübung ihrer Aufgabe – der forschungsethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben - war die Ethikkommission wiederholt mit Anträgen aus Forschungsprojekten befasst, deren vertragliche oder zuwendungsrechtliche Rahmenbedingungen Publikationsvorbehalte enthielten und damit eine zweifelsfreie Feststellung ihrer Unbedenklichkeit auf der Grundlage dieser Richtlinien aus § 1 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung unmöglich machte. Das betrifft vor allem, aber nicht nur, Forschungsprojekte, die mit Projektförderung durch das BMFSFJ oder in dessen Auftrag durchgeführt werden und vielfach einen Publikationsvorbehalt von Forschungsergebnissen vorsehen. Derartige Bestimmungen stehen potenziell im Konflikt mit den in der Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission genannten Richtlinien, wie etwa den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹, denen das DJI verpflichtet ist.

Konkret heißt es in der DFG-Leitlinie 13 zur ‚Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen‘:

„Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.“

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex; Bonn.

Vertraglich pauschal festgeschriebene Beschränkungen der Publikationsfreiheit sind mit diesen Richtlinien zur Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar und gefährden damit die Position des DJI in der Wissenschaftsgemeinschaft. Sie sind forschungsethisch und rechtlich problematisch, da sie praktisch nur durch das wissenschaftliche Fehlverhalten eines Publikationsverzichts von DJI-Mitarbeitenden umsetzbar sind, denn Veröffentlichungen können tatsächlich lediglich aus wissenschaftsadäquaten Gründen unterbunden werden². So kann das DJI etwa gegenüber der DFG seine Förderwürdigkeit als außerhochschulische Forschungseinrichtung verlieren, wenn das Institut deren Leitlinien nicht rechtsverbindlich umsetzt.

Projekte mit vorab vertraglich festgelegten pauschalen Publikationsvorbehalten kann die Ethikkommission unter Einhaltung der Richtlinien ihrer Geschäfts- und Verfahrensordnung daher nicht als uneingeschränkt unbedenklich bewerten. Da wissenschaftliche Projekte absehbar ein Ethikvotum benötigen, können vertraglich vereinbarte Veröffentlichungsvorbehalte für das DJI zu Zielkonflikten führen. Durch den Verzicht auf entsprechende Klauseln seitens der Projektförderer wäre das DJI vor diesem Zielkonflikt geschützt und könnte sich als außeruniversitäres Forschungsinstitut zum Schutz des Individualgrundrechts der Wissenschaftsfreiheit bekennen, das für die Arbeit der forschenden Belegschaft entsprechend rechtssichere Rahmenbedingungen bietet. Demgegenüber kann Projekten der Auftragsforschung, deren Vertragsgestaltung mit Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit verbunden ist, im Rahmen der forschungsethischen Begutachtung kein positives Ethikvotum ausgestellt werden.

München, 20. Juli 2023

Die Mitglieder der Ethikkommission

² Dazu gehören wissenschaftsethische Bedenken oder mangelnde Veröffentlichungsreife; siehe zum Ganzen z.B. Gärditz, *Universitäre Industriekooperationen, Wissenschaftsrecht 2019*: S. 113ff.